



Regierungsrat

Luzern, 18. Juni 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 36

Nummer: P 36
Eröffnet: 17.06.2019 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.06.2019 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 731

Postulat Piazza Daniel und Mit. über die CO₂-Kompensation im Luzerner Wald zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudeparks für den Kanton Luzern

Gemäss der neuen Immobilienstrategie (Botschaft B 155 Immobilienstrategie des Kantons Luzern vom 12. Februar 2019) betreiben wir das Immobilienmanagement nach dem Prinzip der Nachhaltigkeitsaspekte Soziales, Ökonomie und Ökologie. Mit den begrenzt verfügbaren natürlichen Ressourcen ist schonend und sorgsam umzugehen. Die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt sind gering zu halten oder zu vermeiden. Die Umweltthemen konzentrieren sich auf Baustoffe, Energie, Boden, Landschaft, Infrastruktur und Raumplanung.

In § 26 des neuen kantonalen Energiegesetzes (SRL Nr. 773) ist die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand enthalten. Unser Rat hat weiter in § 21 der kantonalen Energieverordnung (SRL Nr. 774) für Bauten des Kantons den Standard Minergie-P-ECO für Neubauten und den Standard Minergie für Sanierungen definiert. Ausnahmeregelungen sind situativ durch die Bewilligungsinstanz zu beurteilen. Privilegiert sind alte und/oder denkmalgeschützte Bauten und dergleichen.

Das neue Energiegesetz erhält klare Vorgaben hinsichtlich der CO₂-Reduktion und dem Umgang mit den kantonalen Liegenschaften. Dementsprechend haben wir die Zielvorgaben definiert, die einerseits eine Reduktion des Strom- und Wärmeverbrauchs (-1.5% pro Jahr) sowie eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien (+1,5% pro Jahr) einfordern. Diese Zielvorgaben wurden in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Umwelt und Energie definiert und sie entsprechen der in § 26 des Energiegesetzes stipulierten Vorbildfunktion des Kantons. Zwischen den Dienststellen Umwelt und Energie sowie Immobilien besteht eine gute und enge departementsübergreifende Zusammenarbeit. Dabei sollen Erfahrungen gesammelt, der Austausch gefördert und die Erarbeitung zukunftsfähiger Lösungen angestrebt werden. Eine Kompensation mittels Zertifikaten macht nur dann Sinn, wenn die Zertifikate anerkannt, bzw. registriert sind und dem Kanton in einer entsprechenden Bilanz auch offiziell angerechnet werden. Kompensationen sind zudem innerhalb der entsprechenden Sektoren (Gebäude, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft) zu realisieren.

Im Weiteren führen wir bei den kantonalen Bestandesliegenschaften bereits ein Programm zur Betriebsoptimierung, das uns in der Erreichung der Zielvorgaben unterstützt.

Bei der Planung kantonalen Bauprojekte nehmen wir stets eine Abwägung unter Berücksichtigung der Gesamtnachhaltigkeit vor. Dabei ist das Umrüsten auf erneuerbare Energien eine

klare ökologische Vorgabe, welche wir verfolgen und wenn immer – sofern nicht andere gewichtigere Gründe dagegensprechen – anwenden. Ebenso prüfen wir bei jedem Bauprojekt den situativen Einsatz von Baumaterialien wie Holz unter Beachtung der projektspezifischen Bedingungen.

Der im Postulat verlangte CO₂-neutrale Betriebe der kantonalen Liegenschaften entspricht den bestehenden Zielen der Regierung. Die Forderung deckt sich weitgehend auch mit der Energiepolitik der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK). Allfällige Kompensationsmassnahmen haben innerhalb des Kantonsgebiets zu erfolgen.

Weiter wird gefordert, dass auch die Erstellung der kantonalen Gebäude mittels CO₂-Zertifikaten zu kompensieren ist. Jedes Produkt, jeder Baustoff, jede Energieform belastet durch die Herstellung, Nutzung und Entsorgung die Umwelt. Die Gesamtbewertung der kantonalen Gebäude würde somit ein detailliertes und vollständiges Bild der Umweltauswirkungen zeigen. Hingegen ist der Aufwand für eine Bewertung aller kantonalen Gebäude und die Erarbeitung, bzw. die Festlegung der entsprechenden Modellierungsmethode aktuell nicht abschätzbar.

Beim Einsatz von Baumaterialien aus der Region verweisen wir auf die Beantwortung von diversen früheren politischen Vorstössen. Zusätzlich verweisen wir auf die Vorgaben des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Das GPA haben die Kantone mittels der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) umgesetzt. Dieses enthält denn in Artikel 11 IVöB die allgemeinen vergaberrechtlichen Grundsätze, darunter nebst dem Diskriminierungsverbot und dem Gleichbehandlungsgebot auch den Grundsatz des wirksamen Wettbewerbs. Die kantonale Gesetzgebung zum Beschaffungsrecht müssen der IVöB entsprechen und haben die Vorgaben des GPA zu berücksichtigen. Entsprechend haben auch das kantonale Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) sowie die Verordnung dazu (öBV) Grundsätze wie Nichtdiskriminierung, Transparenz und Gleichbehandlung einzuhalten.

Aus dem Diskriminierungsverbot ergibt sich mit Bezug auf die Beschaffung von Schweizer Holz oder gar Luzerner Holz, dass technische Spezifikationen nicht zum Nachteil ausländischer Anbieter ausgestaltet werden dürfen, um den Anbieterkreis und somit den Wettbewerb nicht übermässig zu beschränken. Unzulässig sind demnach sowohl direkte Diskriminierungen als auch indirekte Diskriminierungen, also Anforderung, die *de facto* nur von lokalen Anbietern erfüllt werden können. Vergaberechtlich unzulässig sind daher Eignungskriterien, die in der Absicht festgelegt werden, ortsfremde Bewerber auszuschliessen oder zu benachteiligen. Ebenfalls unzulässig sind Zuschlagskriterien, mit denen ortsansässige Anbieter oder lokale Produkte bevorzugt werden. Aus diesem Grund ist es beschaffungsrechtlich nicht möglich, das Herkunftskriterium «Baumaterialien aus der Region» zu verlangen.

Aufgrund der vorliegenden Aspekte beantragen wir, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.